

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen

- Verkündungsblatt
der Fachhochschule Südwestfalen -

Frauenstuhlweg 31, 58644 Iserlohn

Nr. 6

Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 03.05.2002

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Südwestfalen

Das Studierendenparlament der Fachhochschule Südwestfalen hat in seiner Sitzung am 18.04.2002 die o. g. Beitragsordnung beschlossen.

Die Genehmigung durch das Gründungsrektorat erfolgte am 24.04.2002.

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Südwestfalen

Gemäß § 79 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190) hat sich die Studierendenschaft der Fachhochschule Südwestfalen durch Beschluss des Studierendenparlaments vom 18.04.2002 folgende Beitragsordnung gegeben:

§ 1 Beitragspflicht

Die Studierendenschaft der Fachhochschule Südwestfalen erhebt von ihren Mitgliedern gemäß § 79 HG die zur Erledigung ihrer Aufgaben notwendigen allgemeinen Beiträge sowie den zweckgebundenen Beitrag für das Semesterticket.

§ 2 Allgemeiner Beitrag

- (1) Der allgemeine Beitrag beträgt 7,67 € für das Sommersemester 2002 und 10 € ab dem Wintersemester 2002/2003 pro Semester.
- (2) Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf die beurlaubten Studierenden. Dies gilt nicht für Beurlaubte zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder zivilen Ersatzdienstes sowie für Studierende, die für die Durchführung eines Auslandsstudiums beurlaubt sind. Im Falle einer Beurlaubung wegen Krankheit oder einer Schwangerschaft können Studierende von der Beitragspflicht befreit werden, wenn durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen wird, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist.
- (3) Weitere Ausnahmen von der Beitragspflicht können in Sozialfällen (Härtefällen) nach Maßgabe der Einschreibungsordnung der Märkischen Fachhochschule, die gemäß Artikel I, § 4, Abs. 4 des Gesetzes zur Neuordnung der Fachhochschulen vom 27.11.2001 (GV. NRW. 2001 S. 811) für die Fachhochschule Südwestfalen fortgilt, zugelassen werden.

§ 3 Zweckgebundener Beitrag für das Semesterticket

- (1) Für die Studierenden der Abteilung Soest wird im Sommersemester 2002 und im Wintersemester 2002/2003 zusätzlich ein zweckgebundener Beitrag in Höhe von 18,10 € pro Semester zur Finanzierung des Semestertickets erhoben.
- (2) Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf die beurlaubten Studierenden. Dies gilt nicht für Studierende, die wegen eines Auslandsaufenthalts beurlaubt sind.
- (3) Von der Beitragspflicht ausgenommen sind Schwerbehinderte, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben oder im Besitz einer entsprechenden Wertmarke sind.

§ 4 Fälligkeit

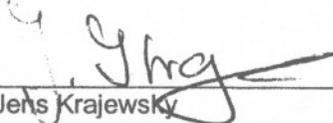
Die Beiträge sind jeweils bei Einschreibung, Rückmeldung und Beurlaubung fällig. Die Beiträge werden von der Hochschule kostenfrei für die Studierendenschaft erhoben.

§ 5 Erstattung

- (1) Der allgemeine Studierendenschaftsbeitrag ist zu erstatten, wenn die Beurlaubung gemäß § 2 Abs. 2, Satz 2 und 3, die Exmatrikulation oder die Versagung der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgt sind.
- (2) Bei Beurlaubung wegen eines Auslandsaufenthalts ist der zweckgebundene Studierendenschaftsbeitrag zu erstatten. Für während des Semesters bis zum 30.05.2002 bzw. während des Wintersemesters bis zum 30.11.2002 Exmatrikulierte besteht Anspruch auf Rückerstattung von Semesterticketsbeiträgen anteilig pro nicht angefangenem Monat.
- (3) Der Anspruch auf Erstattung erlischt, wenn er nicht 6 Monate nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das der Studierendenschaftsbeitrag gezahlt wurde, schriftlich geltend gemacht wird.

§ 6 Bekanntmachung, In-Kraft-Treten

Die Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 01.03.2002 in Kraft. Sie wird in der Amtlichen Bekanntmachung - Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen - veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 02.12.1998 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 193 vom 04.12.1998), zuletzt geändert am 01.03.2000 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 214) außer Kraft.



Jens Krajewsky
Vorsitzender des Studierendenparlaments
der Fachhochschule Südwestfalen

genehmigt: Iserlohn, den 24.04.2002



Professor Dr. Michael Teusner
Gründungsrektor